

GR_GERICHTE SK2 2020 52 vom 27. Januar 2021

GR Gerichte, 2021-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2020_52

FR: GR_GERICHTE SK2 2020 52 du 27 janvier 2021

IT: GR_GERICHTE SK2 2020 52 del 27 gennaio 2021

Regeste

Täuschung der Behörden | Beschwerde gegen StA, Einstellungsverfügung

Erwägungen

E. 3

/ 9 G. Mit Stellungnahme vom 20. November 2020 beantragte die Staatsanwaltschaft unter Hinweis auf die Akten und die angefochtene Einstellungsverfügung die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. H. Auf die Erwägungen in der angefochtenen Einstellungsverfügung sowie die Ausführungen in den Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1.1 Gemäss Art. 322 Abs. 2 sowie Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO in Verbindung mit Art. 22 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO; BR 350.100) kann gegen Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft beim Kantonsgericht von Graubünden Beschwerde geführt werden. Die Behandlung der Beschwerde fällt in die Zuständigkeit der II. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden (Art. 10 Abs. 1 der Kantonsgerichtsverordnung [KGV; BR 173.110]). Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 322 Abs. 2 StPO; Art. 396 Abs. 1 StPO). Die beschwerdeführende Partei hat dabei genau anzugeben, welche Punkte der Verfügung sie anfechtet (Art. 385 Abs. 1 lit. a StPO), welche Gründe einen anderen Entscheidung legen (Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO) und welche Beweismittel sie anruft (Art. 385 Abs. 1 lit. c StPO). Mit Beschwerde können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO sowohl Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), als auch die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) gerügt werden. Ferner kann die Rüge der Unangemessenheit (lit. c) erhoben werden. 1.2. Zur Beschwerde legitimiert ist gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO jede Partei, welche ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, das heisst durch die Einstellungsverfügung beschwert ist. Die Beschwerdeführerin fechtet nicht die Einstellung des Strafverfahrens an sich an, sondern (lediglich) die von der Staatsanwaltschaft verfügte Kostenaufgabe an sie sowie die Nichtzusprechung einer Parteientschädigung. Insofern ist sie durch die angefochtene Einstellungsverfügung in ihren rechtlich geschützten Interessen berührt und damit zur Beschwerdeerhebung legitimiert. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 7. November 2020 ist einzutreten. 1.3. Ist die Beschwerdeinstanz ein Kollegialgericht - wie es vorliegend der Fall ist (vgl. Art. 18 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG; BR 173.000]), - so beurteilt deren Verfahrensleitung die Beschwerde allein, wenn diese die wirt-

E. 3.1

Die Untersuchung der Staatsanwaltschaft bezog sich auf den Straftatbestand von Art. 118 Abs. 1 AIG. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer die mit dem Vollzug des AIG betrauten Behörden durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen täuscht und dadurch die Erteilung einer Bewilligung für sich oder andere erschleicht oder bewirkt, dass der Entzug einer Bewilligung unterbleibt.

3.2.1. Die Staatsanwaltschaft führt in der angefochtenen Verfügung zur Begründung der Kostenauflage zu Lasten der Beschwerdeführerin aus, dass gemäss den Verfahrensakten feststehe, dass die Beschwerdeführerin durch ihr Verhalten rechtswidrig gehandelt habe. Eingestandenermassen habe sie das Gesuch vom 5. August 2013 ausgefüllt, unterzeichnet und eingereicht. Mit ihren Angaben auf dem Formular und ihrer Unterschrift habe sie bestätigt, dass sie 25 Wochenstunden arbeite, was nicht gestimmt habe, aber für das Amt für Migration von entscheidender Bedeutung gewesen sei, um über die Bewilligungsverlängerung zu entscheiden. Genau dies hätten unter anderem auch die Ausführungen in der Verfügung des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden vom 4. August 2020 bestätigt. Hinsichtlich des Verschuldens hielt die Staatsanwaltschaft fest, dass die Beschwerdeführerin in mehr als nur fahrlässiger Art und Weise das Gesuch vom 5. August 2013 ausgefüllt, unterschrieben und eingereicht habe. Mit dieser Begründung der Kostenauflage wird der Beschwerdeführerin exakt die Erfüllung des in Art. 118 Abs. 1 AIG umschriebenen Straftatbestands und damit zumindest indirekt ein strafrechtliches Verschulden vorgeworfen. Damit verstösst die angefochtene Verfügung gegen die Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK). Bereits aus diesem Grund ist die Kostenauflage aufzuheben.

3.2.2. Sodann kommt eine Kostenauflage nach Art. 426 Abs. 2 StPO nur bei eindeutigen rechtlichen Verhältnissen in Frage. Vorliegend machte die Beschwerdeführerin im Rahmen der Strafuntersuchung geltend, sie habe sich im Zuge der Bewilligungsverlängerung vom damaligen Gemeindeganzlisten beraten lassen. Dieser habe aufgrund des damals noch ungekündigten Arbeitsverhältnisses zwischen der Firma B. _____ und der Beschwerdeführerin den Rat erteilt, das Arbeitsverhältnis auf dem Verlängerungsformular weiterhin aufzuführen. Der Gemeindeganzlist bestätigte dies (Akten Staatsanwaltschaft, act. 1.9 und 4.16). Damit stellen sich aber rechtliche Fragen, namentlich ob und inwieweit sich die Beschwerdeführerin auf den Vertrauensschutz berufen kann. Obwohl die Vorinstanz diesen Umstand offenbar als wesentlich erachtete – bildete er doch einen zentralen Punkt des Untersuchungsverfahrens – blieb diese Frage ungeklärt. Jedenfalls

E. 3.3

Soweit die Staatsanwaltschaft mit der angefochtenen Verfügung die Zusage einer Entschädigung an die Beschwerdeführerin verweigerte, ist die Beschwerde hingegen abzuweisen. Nebst der – wie gesehen nicht zutreffenden – Begründung über Art. 430 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 426 Abs. 2 StPO weist die Staatsanwaltschaft in ihrer Beschwerdeantwort vom 20. November 2020 zu Recht darauf hin, dass sich den Akten kein Aufwand für eine anwaltliche Vertretung der Beschwerdeführerin entnehmen lässt. Ebenfalls ist den Ausführungen beizupflichten, wonach für blossen Zeit- und Arbeitsaufwand der nicht anwaltlich vertretenen Partei kein Anspruch auf Entschädigung besteht und es die Beschwerdeführerin im Übrigen unterlassen hat, ihre Aufwendungen zu belegen (vgl. act. A.2, S. 2 Ziff. 2). Demnach ist die Beschwerde, soweit sie sich gegen Ziffer 2 Satz 2 der angefochtenen Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 27. Oktober 2020 richtet, abzuweisen.

4. In Anwendung von Art. 8 der kantonalen Verordnung über die Gerichtskosten im Strafverfahren (VGS; BR 350.210) werden die Kosten des

Beschwerdeverfahrens auf CHF 1'500.00 festgesetzt. Die Parteien tragen die Kosten gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Entsprechend dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens, in welchem die Beschwerdeführerin mit ihrem Antrag betreffend Auferlegung der Verfahrenskosten von CHF 1'282.50 an den Staat durchgedrungen ist, betreffend der Zusprechung

E. 4

/ 9 schaftlichen Nebenfolgen eines Entscheids bei einem strittigen Betrag von nicht mehr als CHF 5'000.00 zum Gegenstand hat (vgl. Art. 395 lit. b StPO). Darunter fallen insbesondere Verfahrenskosten, Entschädigungen und Genugtuung, Einziehungen sowie die Entschädigungen für amtliche Verteidiger beziehungsweise unentgeltliche Rechtsbeistände (vgl. Patrick Guidon, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 5 zu Art. 395). Im vorliegenden Fall strittig sind einzig die Überbindung der vorinstanzlichen Verfahrenskosten in Höhe von CHF 1'282.50 an die Beschwerdeführerin sowie die nicht zugesprochene Entschädigung, die die Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren mit pauschal CHF 600.00 bezifferte. Damit geht es um wirtschaftliche Nebenfolgen des angefochtenen Entscheids im Betrag von weniger als CHF 5'000.00. Die Zuständigkeit für die Beurteilung der Beschwerde liegt folglich bei der Verfahrensleitung als Einzelrichter.

2.1. Im vorliegenden Fall wurde das Strafverfahren wegen Täuschung der Behörden gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO eingestellt. Somit ist der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft vom 15. Juni 2020, mit welchem die Beschwerdeführerin der Täuschung von Behörden gemäss Art. 118 Abs. 1 AIG schuldig gesprochen wurde, nicht in Rechtskraft erwachsen. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Frage, ob die Staatsanwaltschaft trotz Einstellung des Strafverfahrens die Verfahrenskosten zu Recht der Beschwerdeführerin auferlegt und von der Zusprechung einer Parteientschädigung abgesehen hat.

2.2. Die Kosten einer Strafuntersuchung trägt grundsätzlich der Staat (Art. 423 StPO). Bei einer Einstellung des Verfahrens können sie der beschuldigten Person ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn diese rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

2.3. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts verstösst eine Kostenauflege bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens gegen die Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK), wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden. Zulässig ist es indes, einer nicht verurteilten beschuldigten Person die Kosten zu überbinden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, das heisst im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verletzt und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. Vorausgesetzt wird damit

E. 5

/ 9 ein unter rechtlichen Gesichtspunkten und nicht lediglich ein unter moralischen oder ethischen Gesichtspunkten vorwerfbares Verhalten. Zwischen dem zivilrechtlich vorwerfbaren Verhalten und den durch die Untersuchung entstandenen Kosten muss zudem ein (natürlicher und adäquater) Kausalzusammenhang bestehen (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 1B_180/2012 vom 24. Mai 2012, E. 2.2 mit weiteren Hinweisen).

2.4. Die Überbindung der Verfahrenskosten an die beschuldigte Person bei Frei- spruch oder Einstellung des Verfahrens soll Ausnahmecharakter haben (BGE 116 Ia 162 E. 2c; Urteil des Bundesgerichts 1P.18/2007 vom 30. Juli 2007, E. 3.3.3 mit weiteren Hinweisen). Die Kostenaufgabe gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO darf sich daher in tatsächlicher Hinsicht zunächst nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_180/2012 vom 24. Mai 2012, E. 2.2 mit weiteren Hinweisen; ferner auch Niklaus Schmid/Daniel Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, N 6 zu Art. 426 StPO). Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass bei nicht eindeutigen tatsächlichen Verhältnissen eine Kostenauflage an die beschuldigte Person gestützt auf Art. 426 Abs. 2 StPO ausbleiben hat. Dies steht denn auch im Einklang mit der anerkannten Regel, dass der Staat die Beweislast für die Haftungsvoraussetzungen der Kostenaufgabe trägt (vgl. Thomas Domeisen, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 36 zu Art. 426 StPO, mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_71/2009 vom 28. Mai 2009, E. 1.4). Darüber hinaus muss aber auch gelten, dass eine Kostenaufgabe gestützt auf Art. 426 Abs. 2 StPO nur bei eindeutigen rechtlichen Verhältnissen in Frage kommt, wenn also ein Verhalten der beschuldigten Person vorliegt, das unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten mit hinreichender Eindeutigkeit vorwerfbar ist (ähnlich auch das Urteil des Obergerichts Zürich SB160478 vom 28. Juni 2017, E. IV.1.2, welches eine klare Verletzung einer Rechtsnorm verlangt; vgl. ferner Urteil des Bundesgerichts 6B_1200/2017 vom 4. Juni 2018, E. 4.4). Es kann nicht Sache der Strafbehörde sein, im Rahmen des strafprozessualen Kostenentscheids zur Frage der zivilrechtlichen Verantwortung umfangreiche Abklärungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu tätigen. Vorzugehen ist deshalb wie folgt: Ergibt sich aufgrund einer summarischen Prüfung, dass ein zivilrechtlich vorwerfbares Verhalten im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO mit grosser Wahrscheinlichkeit vorliegt, kommt eine Kostenaufgabe an die beschuldigte Person in Frage (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1200/2017 vom 4. Juni 2018, E. 4.5.2). Andernfalls ist von vornherein davon abzusehen.

E. 6

/ 9

E. 7

/ 9 finden sich hierzu weder im angefochtenen Entscheid noch in der Beschwerdeantwort der Staatsanwaltschaft irgendwelche Ausführungen. Demzufolge haben wir es vorliegend nicht mehr mit klaren rechtlichen Verhältnissen zu tun. Ausserdem dürfte eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegen, zumal die Beschwerdeführerin während des gesamten Verfahrens, und implizite auch im Beschwerdeverfahren (vgl. act. A.1 und Akten Staatsanwaltschaft, act. 1.15 und act. 1.39 mit Hinweis auf act. 1.38), auf den Umstand der Beratung durch den Gemeindevorsteher hinwies und die Staatsanwaltschaft im angefochtenen Entscheid mit keinem Wort darauf einging. 3.2.3. Zusammenfassend ist die Beschwerde in diesem Punkt gutzuheissen und Ziffer 2 Satz 1 der angefochtenen Verfügung ist aufzuheben, da die Kostenaufgabe gegen die Unschuldsvermutung verstösst und in rechtlicher Hinsicht keine klaren Verhältnisse vorliegen. Damit muss auch nicht weiter auf die von der Beschwerdeführerin aufgeworfene Frage eingegangen werden, ob nach Verjährungseintritt durch die Staatsanwaltschaft unnötige Verfahrenskosten generiert wurden.

E. 8

/ 9 einer Entschädigung von CHF 600.00 jedoch unterlegen ist, sind die Verfahrenskosten in Relation zu den Beträgen und dem für die Bearbeitung der beiden Teilfragen entstandenen Aufwand zu zwei Dritteln dem Kanton Graubünden und zu einem Drittel der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Schliesslich wird auch für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zugesprochen, da die Beschwerdeführerin nicht anwaltlich vertreten ist und ansonsten keinen entschädigungsberechtigten Aufwand nachwies.

E. 9

/ 9 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.